



SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Weg der Bäume e.V. und hat seinen Sitz in Paitzdorf. Der Verein wird beim Amtsgericht Gera im Vereinsregister eingetragen. Die zustellfähige Postanschrift ist: Orlando Häusner – Verein Weg der Bäume, Paitzdorf Nr. 28, 07580 Paitzdorf.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“.

(2) Zweck des Vereins ist

- Beschäftigung mit dem Natur- und Umweltschutz im Raum Paitzdorf
- aktiven Einsatz für die Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen
- Anlage und Markierung von Wanderwegen
- Anbau und Pflege der Natur- und Heimatkunde
- Lehrobjekt für Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Gera.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(6) Die Tätigkeit des Vereins erfolgt politisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die Satzung anerkennt und gewillt ist, vertrauensvoll und mit gegenseitigem Respekt den Umgang mit anderen Mitgliedern des Vereins zu pflegen sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aktiv umzusetzen.

(2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag.

(3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme durch einfache Stimmenmehrheit, eine Ablehnung des Antrages ist endgültig und bedarf keiner Begründung.

(4) Die Mitgliedschaft wird rechtswirksam nach Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages und unter schriftlicher Anerkennung dieser ausgehändigte Satzung.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch:

(a) freiwilliger Austritt zum Jahresende (dieser ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten)

(b) Kündigung und/oder Ausschluss durch den Vorstand

(c) Tod des Mitgliedes

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, an den durch die Mitgliedschaft sich ergebenden Vergünstigungen teilzuhaben und sonstige Leistungen des Vereins zu nutzen und zu empfangen.

2. Jedes Mitglied kann wählen und gewählt werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, können jedoch nicht in den Vorstand nach § 26 BGB gewählt werden. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.



§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder haben die Pflicht, die Zwecke des Vereins zu unterstützen, dessen Ansehen zu fördern und die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen.
2. Alle Mitglieder haben einen Jahresmitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Jahresmitgliedsbeitrag wird spätestens am 31.01. eines jeden Jahres fällig. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Der Mitgliedsbeitrag für Erwachsene beträgt jährlich 12,00 €, Kinder bis 18 Jahre sind beitragsfrei.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 6 Finanzierung des Vereines

1. Die Finanzierung der Aufgaben des Vereins erfolgt durch Einnahmen, insbesondere durch
 - Mitgliedsbeiträge
 - Spenden und Sammlungen
 - Zuschüsse und Zuwendungen
 - Veranstaltungen
 - Vermietungen und Verpachtungenund auf sonstige, gesetzlich zulässige und mit dem Vereinszweck zu vereinbarende Weise.
2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vereinsvorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einzuberufen oder, wenn es die Belange des Vereins erfordern oder, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vereinsvorstand einberufen. Die Einladung hat schriftlich auf dem Postweg mit einer Frist von mindestens 4 Wochen zu erfolgen.
- (3) Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder.
- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter. Es ist ein Protokoll zu führen und von diesem zu unterschreiben.
- (5) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse wird offen in der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins erfordern die Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (7) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.
- (8) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.



- (9) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
- (a) Beschlussfassung über diese Satzung bzw. Satzungsänderungen
 - (b) Wahl des Vorstandes
 - (c) Wahl der Revisionskommission
 - (d) Festlegung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen sowie zu erbringender Gemeinschaftsleistungen und Ersatzbeiträge.
 - (e) Beschlussfassung über Veränderungen des Vereins, dessen Teilauflösung oder über die Auflösung des Vereins sowie alle Grundsatzfragen des Vereins und Anträge von Vereinsmitgliedern.

§ 9 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern
- (a) dem Vorsitzenden,
 - (b) dem stellv. Vorsitzenden,
 - (c) dem Kassenwart,
- jedoch maximal 7 Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.
- (3) Der Vorsitzende des Vereins oder der stellv. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende sowie insgesamt mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (7) Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.
- (8) Geld- und Sachaufwendungen, welche durch die Wahrnehmung von Vereinspflichten entstehen sind im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit abgegolten.
- (9) Aufgaben des Vorstandes:
- (a) laufende Geschäftsführung des Vereins
 - (b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Durchsetzung ihrer Beschlüsse
 - (c) Festlegung von Maßnahmen zur Verwaltung und Pflege von beschlossenen Projekten.

§ 10 Die Revisionskommission

- (1) Die Revisionskommission besteht aus mindestens einem Mitglied.
- (2) Mitglied der Revisionskommission dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Das Mitglied der Revisionskommission unterliegt in seiner Tätigkeit keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
- (3) Die von der Mitgliederversammlung gewählte Revisionskommission hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, ständig Kontrollen der Kasse, des Kontos sowie des Vertrags- und Belegwesens vorzunehmen.
- (4) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Revisionskommission vorzunehmen (Konto und Belegwesen). Der Prüfungsbericht erstreckt sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit sowie die zweckgemäße Verwendung der Finanzmittel.



§ 11 Schlichtungsverfahren

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand ist ein Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandssitzung zu führen.
- (2) Werden Streitigkeiten nicht im Schlichtungsverfahren geklärt, dann können die betreffenden Mitglieder eine zivilrechtliche Klärung anstreben.

§ 12 Kassenführung

- (1) Der Kassenwart verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch des Vereins mit den erforderlichen Belegen.
- (2) Auszahlungen sind nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.
- (3) Ausgaben die jeweils über 100,- Euro liegen, bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

§ 13 Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne der Vereinstätigkeit zu nutzen.
- (2) Zweckentfremdete Nutzung bzw. bauliche Veränderungen sind ausgeschlossen.

§ 14 Wahlordnung

- (1) Die Wahl des Vorstandes und der Revisionskommission erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Alle Wahlfunktionen sind 4 Wochen vor den Wahlterminen öffentlich auszuschreiben.
- (3) Wahlberechtigt sind nur Vereinsmitglieder.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Nach Beendigung der Vereinstätigkeit ist durch den Vorstand der Verein aufzulösen.
- (2) Bestehende Verträge sind zu kündigen und der Verein ist beim Amtsgericht Gera abzumelden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Umweltschutzes.

§ 16 Datenschutz & Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) im Verein.
- (2) Im Zusammenhang mit sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Namen, Vereinszugehörigkeit und Funktion im Verein. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen.



Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

(3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 17 Versicherung

Ehrenamtlich Tätige sind über die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert. Jedoch nur auf den direkten Hin- und Rückwegen sowie während der ehrenamtlichen Tätigkeit.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 10.07.2024 beschlossen und wird mit Beginn der Eintragung in das Registergericht rechtskräftig.